

Friedensgefährdung durch Massenvernichtungsmittel – ein Gegenstand der Kriminalwissenschaften?

Herbert Jäger, Universität Frankfurt

Für die gegenwärtige Diskussion über Friedensgefährdung oder Friedenssicherung durch eine weiter eskalierende nukleare Hochrüstung scheint mir symptomatisch zu sein, daß sie in ihrer Argumentation ganz überwiegend im Umkreis des militärstrategischen oder sogar nur rüstungstechnologischen Kalküls verbleibt. Auffällig ist jedenfalls, daß – bei Befürwortern wie Gegnern des Weiterrüstens gleichermaßen – fast ausschließlich vom Instrumentarium der Massenvernichtung die Rede ist, so als ginge die Bedrohung vor allem von Raketen aus, nicht aber von den Interessen, Zielen, Motivationen, Realitätseinschätzungen und destruktiven Möglichkeiten derer, von denen ihre Anwendung abhängt. Es wird mit der Anzahl, Verteilung, Zerstörungswirkung, Reichweite und Präzision der vorhandenen Waffensysteme jongliert, die Gefährdung, die in der Sphäre der politischen Entscheidungsträger liegt, dagegen kaum jemals in Betracht gezogen.

Eine Auseinandersetzung, die die Problematik derart auf den technologischen Aspekt reduziert, bleibt auf gefährliche Weise blind gegenüber den vielschichtigen Bedingungen, von denen die Auslösung oder Vermeidung einer atomaren Katastrophe abhängt; denn die Bombe ist „um kein Haar destruktiver als wir“, sondern nur „eine materielle Darstellung unseres Wesens“.¹ Militär- und Rüstungsfachleute sind daher nur Spezialisten für einen eng umgrenzten wichtigen Teilbereich, nicht aber Experten für die komplexen Bedingungen der Friedenssicherung und Kriegsverhütung. Eine Analyse der atomaren Menschheitsbedrohung, die ihnen das Feld überläßt und sich allein auf ihre spezifische Denkweise, Rationalität und Sachkunde stützt, bleibt deshalb notwendig defizitär. Vielfältige Kenntnisse und Kompetenzen, etwa soziologische, ökonomische, historische, biologische und tiefenpsychologische², sind erforderlich, um die Wirklichkeit, um die es hier geht, auch nur einigermaßen umfassend ins Blickfeld zu bekommen.

Innerhalb des Ensembles der „Friedenswissenschaften“, die in der Friedensforschung nur zum Teil repräsentiert sind,

fehlen gegenwärtig die Kriminalwissenschaften noch völlig, möglicherweise deshalb, weil sie sich der Aufgabe, die ihnen in einem solchen interdisziplinären Erkenntnisprozeß zufallen könnte, bisher nicht bewußt sind. Sie haben sich daher, anders als z. B. Naturwissenschaftler, Ärzte, Psychotherapeuten, Theologen u. a., zu den Problemen nuklearer Friedensgefährdung noch nicht geäußert. Ich vermute auch, daß eine solche – partielle – Kompetenzzuschreibung zur Zeit im Kreise der Strafrechtler und Kriminologen noch überwiegend Erstaunen, wenn nicht gar Befremden und Abwehr auslösen und als Zumutung einer fachfremden Politisierung empfunden würde. Dazu besteht allerdings kein Anlaß. Zum Selbstverständnis des Strafrechts- und Kriminalwissenschaftlers sollte die Einsicht gehören, daß sich ihr Gegenstand nicht auf den Problembereich des justitiell erfaßbaren abweichenden Verhaltens reduzieren läßt. Eine derart eingeschränkte Betrachtungsweise, aus der der Bereich der Makrokriminalität und des kollektiven Großverbrechens völlig ausgeblendet wäre, würde zu einer Fragmentarisierung kriminalwissenschaftlichen Denkens führen mit der seltsamen, kaum hinnehmbaren Konsequenz, daß Verbrechen von einer bestimmten Größenordnung an nicht mehr als solche wahrgenommen werden.³ Dennoch sind Massenvernichtung und „Liquidations-Installationen“ für die Kriminalwissenschaften, wie es Günther Anders⁴ schon 1961 für die akademischen Ethiken kritisch konstatiert hat, „eine unentdeckte Sache der Zukunft“ geblieben.

Die Gründe dafür, daß das Problem der potentiellen Massenvernichtung Strafrechts- und Kriminalwissenschaftler nicht nur „als Bürger“ betrifft, lassen sich, wie ich meine, verhältnismäßig leicht darlegen. Völkerstrafrecht ist zweifellos Strafrecht, und schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, mögen sie nun praktisch justitiabel sein oder nicht, sind Verbrechen. Kriegsverbrechen, Völkermord, „Verbrechen gegen die Menschheit“ (Hannah Arendt) sind also legitime, wenn auch außergewöhnliche Gegenstände unserer Wissenschaft. Trotz offenkundiger Ineffektivität rechtlicher Kontrollmechanismen im Bereich internationaler Konflikte besteht doch kein Anlaß, die ersten Ansätze eines Völkerstrafrechts als Hinterlassenschaften des Zweiten Weltkriegs und der Prozesse von Nürnberg und Tokio in Vergessenheit geraten zu lassen, auch wenn kaum Aussicht besteht, eine atomare oder auch „nur“ konventionell-kriegerische Katastrophe durch Sanktionen – durch Strafrecht also – abzuwenden. In der augenblicklichen Situation an Kriegs- und Völkerrecht zu erinnern, kann jedoch immerhin den Sinn haben, einer Denkweise entgegenzuwirken, in der Wertgesichtspunkte von einer einseitig an „militärischen Notwendigkeiten“ orientierten Argumentation überlagert und erdrückt werden.

Die völkerrechtliche Position ist im übrigen, soweit ich sehe, von bemerkenswerter Klarheit.⁵ Unzweifelhaft ist, daß die Anwendung atomarer Waffen, auch wenn es, anders als bei B- und C-Waffen, an ausdrücklichen Regelungen fehlt, gegen das Völkerrecht verstößt; zumindest gibt es ein unzweideutiges Verbot ihres Ersteinsatzes.⁶ Diese von der überwältigenden Mehrheit der Völkerrechtsautoren geteilte Auffassung stützt sich in erster Linie auf Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung (Art. 23a, 23e HLKO) und auf das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot des Gas- und Bakterienkrieges, das von seinem Zweck her auch auf nukleare „Waffen“ im Hinblick auf die mit ihrer Anwendung verbundenen Schädigungen durch radioaktive Strahlungen erstreckt wird. Von manchen Autoren wird ergänzend auf das Genocid-Abkommen, das Londoner Abkommen von 1945 über das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT) in Nürnberg und die 1946 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossene Annahme der „Nuremberg Principles“ Bezug genommen. Die kriegsrechtliche Sonderbewertung nuklearer Vernichtungsmittel hat ihren Grund in der unmittelbaren Betroffenheit der Zivilbevölkerung, der Fortdauer der von Nuklearwaffen hervorgerufenen schwerwiegenden Folgeschäden über das Kriegsende hinaus – Jonathan Schell spricht insofern treffend von einem „Verbrechen wider die Zukunft“⁷ – und der Unmöglichkeit, die Wirkungen nuklearer Waffen auf die kriegsführenden Mächte zu begrenzen, neutrale Staaten also vor ihnen zu bewahren. Gerade der Gesichtspunkt erbbiologischer Schädigungen schließt es wohl auch aus, taktische Atomwaffen – was gelegentlich erwogen worden ist – anders zu bewerten als strategische. Der atomare Zweitschlag, was immer das unter den heutigen Bedingungen auch sein mag, wird von dem generellen Verbot allerdings ausgenommen. Dagegen darf nach überwiegender Auffassung selbst auf einen nichtnuklearen, „konventionellen“ Angriff nicht mit Atomwaffen geantwortet werden.⁸ Bei B- und C-Waffen ist der absolute Charakter des Erstverwendungsverbots ohnehin klar. Dies ist auch der Grund, weshalb gegen die NATO-Strategie der „flexible response“ neuerdings völkerrechtliche Bedenken geäußert werden, da diese von der Bereitschaft der NATO-Staaten ausgeht, als Reaktion auf einen konventionellen Angriff auch taktische Atomwaffen einzusetzen. Bedenkenswert ist daher das Argument, daß hier „für eine bestimmte Konstellation bewußt das in Kauf genommen wird, was man seit dem Nürnberger Militärtribunal als Kriegsverbrechen bezeichnet“⁹. Auch wenn das „Vorfeld“, d. h. die Herstellung und Stationierung völkerrechtswidriger Vernichtungsmittel bisher nur vereinzelt als vom Verbot umfaßt angesehen wird¹⁰, erscheint es wichtig, solche rechtlichen Überlegungen auch auf derartige Grenzfälle zu beziehen.

Wer den Gegenstand der Kriminalwissenschaften von der justitiellen Zugriffsmöglichkeit abhängig machen will und die praktische Sanktionslosigkeit der Verstöße gegen das Völkerrecht und die für sie charakteristische Entkoppelung von Verbrechen und Rechtsfolge als demotivierend betrachtet, über sie strafrechtlich wie kriminologisch nachzudenken, wäre generell daran gehindert, gegenüber staatlich befohlener schwerer Destruktivität – Kriegsmassaker, Völkermord, politische Verfolgung, Folterungen – rechtliche Unwerturteile zu äußern. Die Beschränkung auf das bloße Unrechtsurteil, an das sich nur ausnahmsweise individuelle Zurechnung und Sanktion anschließen lassen, zeigt allerdings das (Völker-)Strafrecht in seiner ganzen kriminalpolitischen Ineffektivität.

Praktisch größere Bedeutung haben solche Unwerturteile dort, wo sie Reflexwirkungen auf das innerstaatliche Recht entfalten können. Auch hier ist aber das Strafrecht selbst in einer schwachen Position. So sind die Straftatbestände des Strafgesetzbuchs gegen die Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80) oder den Völkermord (§ 220a) nur der symbolischen, politisch „dekorativen“ Gesetzgebung zuzurechnen und irgendwelche der uns bekannten Strafzwecke mit ihnen kaum zu verfolgen. Für die Erörterung von Demonstrationsstrafrecht, zivilem Ungehorsam und Widerstand kann dagegen wohl nicht bedeutungslos sein, ob solche Proteste sich gegen eine Existenzbedrohung der Menschheit richten.¹¹ Die grundsätzliche Schwierigkeit besteht hier allerdings in der Verknüpfung von rechtlicher Bewertung und historischer Prognose; denn die Beurteilung hängt ja nicht zuletzt von der Einschätzung der Gefahr ab, durch die solche Proteste ausgelöst werden. Stellt man sich einmal in einem Gedankenexperiment vor, wie wir in der historischen Retrospektive Protest- und Widerstandshandlungen bewerten würden, die in den Jahren um 1933 zur Verhinderung eines Krieges und planmäßigen Völkermords in richtiger Einschätzung des Kommenden geleistet worden wären, so wird schlagartig deutlich, daß rückblickendes Wissen von anderer Qualität ist als die Beurteilung ungewisser künftiger Entwicklungen. Aber auch in anderen, außerstrafrechtlichen Rechtsbereichen können sich völkerrechtliche Bewertungen niederschlagen. So spielt in den anstehenden Verfassungsbeschwerden gegen die Aufstellung von Mittelstreckenraketen eine Rolle, ob die Stationierung von Massenvernichtungsmitteln mit allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts vereinbar ist.¹²

Eindeutiger noch als die Relevanz des Strafrechts scheint mir die Zuständigkeit der Kriminologie für diese Fragen zu sein, deren Gegenstand sich ohnehin nicht völlig an den rechtlich präformierten Verbrechensbegriff anbinden läßt.

Der Aspekt der Kollektiv-, Herrschafts- und Staatsführungs-kriminalität ist bekanntlich inzwischen von der Kriminologie, wenn auch bisher nur höchst peripher, aufgenommen worden, zum Teil unter dem Stichwort der „Kriminalität der Mächtigen“. Vorherrschend ist hier allerdings noch immer das dieser Kriminalität gegenüber beobachtbare „Syndrom wohlwollender Vernachlässigung“¹³, das man wohl als Beleg dafür betrachten kann, daß auch die Kriminalwissenschaften selbst von kollektiven Techniken der Neutralisation keineswegs frei sind. Die hier ins Auge gefaßte Erweiterung der kriminologischen Perspektive macht es allerdings nötig, sich auf völlig andere Fragestellungen und Theorieansätze einzulassen, als sie uns sonst vertraut sind.

Was nun die bisher untersuchten Erscheinungsformen des kollektiven Verbrechens, etwa den Völker- und Massenmord der NS-Zeit¹⁴, betrifft, so fällt die Transferierbarkeit mancher Hypothesen und Einzelerkenntnisse aus diesem Bereich auf den der potentiellen nuklearen Massenvernichtung auf. Kriminogene Bedingungen des Genocids sind, wie ich meine, in der gegenwärtigen Situation als Gefährdungsmomente wiederzuerkennen. Ich nenne nur einige Stichworte, die zumindest partielle Parallelitäten deutlich machen können und daher in der öffentlichen Diskussion wie in der Friedensforschung nicht fehlen sollten: Verantwortungsdiffusion und -delegation in großen organisatorischen Machtapparaten; Fernraumhandeln und Distanz zwischen Handlungs- und Wirkungsort; verbrechensfördernde Vorstellungsmängel gegenüber Destruktionswirkungen („Gefälle“ zwischen Vorstellbarkeit und Herstellbarkeit; „sich nicht vorstellen können, was man anstellt“ im Sinne prägnanter Formulierungen von G. Anders, H. Arendt u. a.); Feindbilder, Projektionen, Spaltung in Gute und Böse mit der daraus erwachsenden Dehumanisierung und Dämonisierung des Gegners („Imperium des Bösen“, „Mächte der Finsternis“); das Fehlen einer „Ferneethik“ (A. Gehlen), d. h. das moralische Vakuum im kollektiven Handeln; die Differenz zwischen dem Denken (Bewußtsein) noch immer bestimmenden Begriffen der voratomaren Welt („Verteidigung“, „Schutz“, „Sieg“, „Niederlage“ u. a.) und der rüstungstechnologischen Wirklichkeit, die solchen Vorstellungen längst nicht mehr entspricht; schließlich die Bedeutung von Rechtfertigungstheorien und Neutralisationsmechanismen mit der durch sie bewirkten Schwächung von Hemmungen und Unrechtsbewußtsein. Aspekte wie diese fehlen im öffentlichen wie wissenschaftlichen Diskurs fast völlig.

Am spekulativsten ist noch der Gedanke, daß Einsichten der kriminalpolitischen Theorie und Empirie der Sicherheitsdiskussion Anstöße geben könnten, und sei es nur in

Form kritischer Fragen, die sich auf die Abschreckungsdoktrin beziehen. Nuklearwaffen werden bekanntlich, auch von den meisten Rüstungsbefürwortern, nicht als militärische, sondern ausschließlich als „politische Waffen“ angesehen. Wohl nur ausnahmsweise wird behauptet, daß sie für Verteidigungszwecke, d. h. zur Niederringung des Gegners geeignet sind. Sie wirken vielmehr – im Sinne der Abschreckungstheorie – durch ihr Vorhandensein. Kaum jemand stellt in Frage, daß ihre Anwendung zu einer Katastrophe unvorstellbaren Ausmaßes führen würde. Auch wenn man nun die große Verschiedenheit militärischer und kriminalpolitischer Abschreckungsvorstellungen berücksichtigt, muß es doch erlaubt sein, aus der straftheoretischen und kriminalpolitischen Erörterung die Frage herzuleiten, ob ein Mittel, über dessen Nichtanwendbarkeit ein weitgehender Konsens besteht, die ihm zugeschriebene Abschreckungswirkung überhaupt haben kann.

Noch ein anderer Berührungspunkt zwischen Kriminalpolitik und militärischer Sicherheitspolitik, die es ja als einzige Politik- und Wissenschaftsbereiche mit Abschreckungsprävention zu tun haben, drängt sich auf. Die militärstrategische Abschreckungstheorie argumentiert weitgehend noch mit quantitativen Überlegungen (Gleichgewicht oder Überlegenheit auf dem Gebiet der Waffensysteme, Zahl und Sprengkraft der Raketen usw.), die Theorie der Kriminalpolitik dagegen schon lange nicht mehr. Daß Abschreckung allein oder primär von der Quantität des angedrohten Strafübels abhängt, ist für sie eine überholte Vorstellung. Zusätzliche Bedingungen für die Wirksamkeit strafandrohender Gesetze sind zunehmend in den Vordergrund getreten: Einschätzung der Sanktionswahrscheinlichkeit, Informiertheitsgrad der Bevölkerung, Akzeptierung der Norm, Intensität von der Normbefolgung entgegenstehenden Motiven.¹⁵ Eine entsprechend differenzierte Abschreckungstheorie ist in der Rüstungsdiskussion nicht erkennbar. Nur ganz vereinzelt findet man den Hinweis darauf, daß Sicherheit auch eine „stark subjektive Note“ hat¹⁶, was wohl bedeutet, daß auch die Interessen, Befürchtungen und Realitätsverzerrungen des durch Abschreckung bedrohten Gegners mitzubedenken sind.

Ein schroffer Unterschied zwischen kriminalpolitischer und militärpolitischer Abschreckungstheorie ist allerdings erkennbar: das kriminalpolitische Konzept der Generalprävention kann sich sein millionenfaches Scheitern leisten, ohne daß seine zumindest begrenzte Richtigkeit und Effektivität deshalb in Frage gestellt werden mußte. Das nukleare Abschreckungskonzept dagegen steht und fällt mit seiner Perfektion: Wenn es nicht stimmt, was Abschreckungstheoretiker sagen, oder nur die Möglichkeit für Fehlleistungen und partielles Versagen offen bleibt, dann kalkuliert ein solches

Denken das, was es zu verhindern vorgibt, als Folge mit ein. Die Erkenntnisse der Kriminalpolitik auf ihrem Wirkungsfeld geben wenig Anlaß, ein Konzept, das Massenvernichtungsmittel als sicherheitsfördernde Instrumente der Abschreckung einplant, von seinen eigenen Prämissen her theoretisch überzeugend zu finden.

Anmerkungen

- (1) P. SLOTERDIJK, Kritik der zynischen Vernunft, Bd. 1, 1983, S. 259
- (2) Vgl. etwa C. F. v. WEIZSÄCKER, Der bedrohte Friede, 1981, S. 158
- (3) Hierzu: H. JÄGER, Gedanken zur Kriminologie kollektiver Verbrechen, Mschr.Krim. 1980, S. 358 ff.
- (4) G. ANDERS, Die Antiquiertheit des Menschen, 1961, S. 237
- (5) Vgl. zu den völkerrechtlichen Fragen: E. MENZEL, Legalität oder Illegalität der Anwendung von Atomwaffen, Recht und Staat H. 225/226, 1960; ders., Völkerrecht, 1962, S. 372 ff.; F. BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 2, 1962, S. 172. Aktueller Überblick bei W. DÄUBLER, Stationierung und Grundgesetz, 1982, S. 21 ff.
- (6) DÄUBLER, a.a.O., S. 54
- (7) J. SCHELL, Das Schicksal der Erde, 1982, S. 189, 191
- (8) Vgl. MENZEL, 1960 (s. Anm. 5), m. w. Hinw.
- (9) DÄUBLER, a. a.O., S. 58
- (10) DÄUBLER, a. a. O., S. 78, hält die Stationierung solcher Waffen, die nach der ausdrücklich verlautbarten Militärplanung oder nach ihren technischen Eigenschaften für einen Ersteinsatz bestimmt sind, als „Vorbereitungsverhandlung“ für verboten.
- (11) Vgl. dazu etwa: H. SCHÜLER-SPRINGORUM, Strafrechtliche Aspekte zivilen Ungehorsams, in: P. GLOTZ (Hg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, 1983, S. 76 ff.
- (12) Hierzu zusammenfassend DÄUBLER, a. a. O., S. 21 ff.
- (13) D. K. PFEIFFER / S. SCHEERER, Kriminalsoziologie, 1979, S. 87
- (14) Vgl. hierzu: H. JÄGER, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, Neuausgabe: 1982
- (15) Siehe etwa K.-D. OPP, Soziologie im Recht, 1973, S. 207 ff.
- (16) So in einem Memorandum der VDW-Studiengruppe „Europäische Sicherheit“, o. J. (unveröffentlicht).